

Unternehmens- gestaltung

3 | März 2006

Steuern, Recht und Betriebswirtschaft
für Unternehmer, Vorstände und Geschäftsführer

Kurz informiert

Sind private Telefonkosten bei Selbstständigen steuerfrei? Vorsorgeleistungen nur beschränkt Steuer mindernd? Bank darf Darlehen nicht einfach fristlos kündigen	Seite 1
Haftung des Geschäftsführers für Lohnabgaben „Sondertilgung“ für Fremdwährungskredit nicht abziehbar Verluste ausländischer Ferienwohnungen doch abziehbar?	Seite 2

Checkliste:

Wie lange haben Ihre Arbeitnehmer Anspruch auf den Jahresurlaub 2005?	Seite 3
--	---------

Kapitallebensversicherung

Neue Details zur Versteuerung der Erträge	Seite 4
---	---------

Mehr wirtschaftlicher Erfolg

Die Siegerstrategien im deutschen Mittelstand	Seite 5
---	---------

Betriebsratswahlen 2006

Antworten auf die sechs wichtigsten Fragen	Seite 6
--	---------

Mehr Arbeitgeber umlagepflichtig

Neues Umlageverfahren bei der Lohnfortzahlung	Seite 8
---	---------

Digitale Archivierung – Teil 1

Managen Sie Ihre Daten!	Seite 12
-------------------------	----------

Betriebsveranstaltungen

Lassen Sie Ihre Mitarbeiter steueroptimal zusammenwachsen	Seite 14
--	----------

Reduzierung der Steuer- und Abgabelast

Haben Sie schon über eine Standort- verlagerung ins Ausland nachgedacht?	Seite 16
---	----------

Verprobung anhand von Richtsätzen

Ziehen Sie einen Vergleich!	Seite 20
-----------------------------	----------

Der entscheidende Fehler

Schenkungsteuer bei Einbringung eines Unternehmens in eine GmbH mit Angehörigen	Seite 22
--	----------

Der Gestaltungsfall

Managermodell – Unternehmensbeteiligung auf Zeit	Seite 24
--	----------

Mehr Arbeitgeber umlagepflichtig

Neues Umlageverfahren bei der Lohnfortzahlung

von Steuer- und Rentenberater Alexander Ficht, Dreieich

Jedem Arbeitgeber entstehen irgendwann Lohnausfallkosten auf Grund von Krankheit oder Mutterschaft. Um Sie von diesen Kosten zu entlasten, sieht der Gesetzgeber einen Ausgleich vor (U1- und U2-Verfahren). Mit dem „Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung“ (Aufwendungsausgleichsgesetz [AAG]; Abruf-Nr. 053666) wurde das Verfahren modernisiert. Wir informieren Sie über die Einzelheiten.

Umlageverfahren wurde komplett überarbeitet

Teilnehmende Arbeitgeber

Die Lohnfortzahlungsversicherung ist eine Pflichtversicherung. Liegen die Voraussetzungen für die Teilnahme vor, müssen Sie die Umlagebeiträge entrichten und können Erstattungsansprüche geltend machen.

Pflichtversicherung

Beachten Sie: Sie müssen selbst prüfen, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen (Ausnahmen in § 11 AAG). Eine förmliche Feststellung der Teilnahmepflicht gibt es grundsätzlich nicht.

U1-Umlage (Krankheit)

Ob Sie umlagepflichtig sind, hängt von Ihrer Arbeitnehmerzahl ab. Seit dem 1. Januar 2006 sind alle Arbeitgeber U1-pflichtig, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Bislang lag diese Grenze grundsätzlich bei 20 Arbeitnehmern.

Grenze liegt bei 30 Arbeitnehmern

Wichtig: Schwerbehinderte Arbeitnehmer und Auszubildende werden bei der Ermittlung der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl nicht berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden anteilig wie folgt erfasst:

Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Faktor
■ nicht mehr als 10 Stunden	0,25
■ bis zu 20 Stunden	0,50
■ bis zu 30 Stunden	0,75

Maßgeblich ist, ob Sie im vergangenen Kalenderjahr in mindestens acht Kalendermonaten (die nicht zusammenhängend verlaufen müssen) nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt haben. Dabei kann von der Zahl der am 1. eines Kalendermonats Beschäftigten ausgegangen werden.

Arbeitnehmerzahl zum 1. des Monats entscheidend

Wichtig: Die Beschäftigtenzahl und damit die Teilnahme am Verfahren werden zu Jahresbeginn für die Dauer des Kalenderjahres festgestellt. Das Ergebnis bleibt auch dann maßgebend, wenn sich im laufenden Kalenderjahr die Beschäftigtenzahl erheblich ändert. Hat der Betrieb nicht das ganze Vorjahr bestanden, kommt es darauf an, ob er in der überwiegenden Anzahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Feststellung zu Jahresbeginn bleibt bestehen

Beispiel

Ein Arbeitgeber beschäftigt das gesamte Jahr über folgende Arbeitnehmer:

Arbeitnehmer	wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl x Faktor	anrechenbar
5 Ingenieure	38 Stunden	5 x 1 =	5,00
1 Büroangestellte	38 Stunden	1 x 1 =	1,00
2 Technische Zeichner	32 Stunden	2 x 1 =	2,00
18 Arbeiter	40 Stunden	18 x 1 =	18,00
5 Auszubildende	38 Stunden	keine Anrechnung	---
2 Schwerbehinderte	38 Stunden	keine Anrechnung	---
1 Teilzeitbeschäftigte	24 Stunden	1 x 0,75 =	0,75
2 Teilzeitbeschäftigte	15 Stunden	2 x 0,50 =	1,00
3 Teilzeitbeschäftigte	10 Stunden	3 x 0,25 =	0,75
39 Arbeitnehmer			28,50

Der Arbeitgeber hat 28,5 anrechenbare Arbeitnehmer. Die Grenze von 30 wird somit nicht überschritten. Er muss am U1-Verfahren teilnehmen.

U2-Umlage (Mutterschaft)

Mit dem neuen AAG werden alle Unternehmen – unabhängig von der Anzahl und dem Geschlecht der Beschäftigten – U2-pflichtig. Bisher galt das U2-Verfahren nur für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten.

U2-Verfahren unabhängig von Arbeitnehmerzahl

Zuständige Krankenkassen

Seit dem 1. Januar 2006 nehmen alle Kassen die Erhebung der Umlagen und Erstattung der Aufwendungen vor.

Zuständig ist die Krankenkasse, bei der Ihr Arbeitnehmer versichert ist bzw. über die Sie die Pflichtbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen. Für alle geringfügig entlohnten und kurzfristig Beschäftigten ist die Minijobzentrale bei der Deutschen Rentenversicherung – Knappschaft-Bahn-See zuständig.

Künftig alle Krankenkassen zuständig

Bei der Ermittlung der U1- und U2-Umlagen sind die Umlagesätze der einzelnen Krankenkasse zu berücksichtigen. Gleichzeitig übernimmt auch die neu zuständige Krankenkasse die Erstattung der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2006 entfallenden Entgeltfortzahlung.

Kassenspezifische Umlagesätze

Beispiel

Einer Ihrer Arbeitnehmer ist Mitglied der DAK. Sie sind sowohl 2005 als auch 2006 umlagepflichtig. Die Umlagenbeiträge haben Sie bis einschließlich 2005 an die AOK abgeführt. Wegen Krankheit kommt es zum Leistungsfall, der in 2005 begonnen hat und in das Jahr 2006 hineinreicht. **Lösung:** Bis zum 31. Dezember 2005 führt die AOK den Ausgleich durch, ab dem 1. Januar 2006 leistet die DAK. Die Beiträge müssen Sie ab Januar 2006 an die DAK abführen.

Leistungsfall über den Jahreswechsel

Erhebung der Beiträge

Ausgangswert für die zu zahlenden Umlagen ist das beitragspflichtige Entgelt zur Rentenversicherung (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze). Ist der Arbeitnehmer nicht rentenversicherungspflichtig, ist das Entgelt zu Grunde zu legen, von dem bei bestehender Versicherungspflicht Beiträge erhoben würden. Beachten Sie folgende Besonderheiten:

- Nicht zu berücksichtigen sind einmal gezahlte Arbeitsentgelte (§ 23a viertes Sozialgesetzbuch [SGB IV]), zum Beispiel Weihnachts- oder Urlaubsgeld).
- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis nicht länger als vier Wochen besteht und bei denen somit kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung entstehen kann (§ 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz), müssen Sie bei der Ermittlung der U1-Umlage (Krankheitsfall) nicht berücksichtigen. Bei der U2-Umlage (Mutterschaft) werden sie aber mitgerechnet.
- Die Höhe der U2-Umlage orientiert sich nicht nur an der Anzahl der weiblichen Arbeitnehmer, sondern an deren Gesamtzahl.

Beitragssätze

Die Beitragssätze für die U1- und U2-Umlage werden durch die jeweilige Krankenkasse per Satzungsbeschluss festgelegt. Im U1-Verfahren bieten die Kassen einen so genannten Regelsatz an. Dieser gilt, sofern Sie nicht den erhöhten oder den reduzierten Beitragssatz beantragen.

Beachten Sie: Ein Beitragssatzwechsel ist nur zum Jahreswechsel möglich. Für das Jahr 2006 gelten kassenspezifische Ausnahmeregelungen.

Die Umlagebeiträge müssen Sie zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen getrennt nach U1 und U2 anmelden, sie sind wie diese fällig. Erstattungsbeträge können mit fälligen Beiträgen verrechnet werden. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Berechnung und Abführung der Umlagen obliegt den Prüfern der Rentenversicherung und wird im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV wahrgenommen.

Leistungen aus der U1-Umlage (Krankheit)

Bemessungsgrundlage für die Erstattung ist das von Ihnen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz

- weitergezahlte Entgelt (Brutto-Regelarbeitsentgelt ohne einmalig gezahltes Entgelt) sowie
- der von Ihnen zu tragende Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 257 SGB V und § 61 SGB XI) und zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (§ 172 Abs 2 SGB VI).

Gewähren Sie freiwillig oder auf Grund eines Tarifvertrags eine höhere oder längere Entgeltfortzahlung, können diese Beträge nicht erstattet werden.

Beitragspflichtiges Entgelt zur Rentenversicherung

Krankenkassen bieten Regelsatz an

Beitragssatzwechsel nur zum Jahresende

Höhe der Erstattung

Die Höhe des zu erstattenden Entgelts wird vom Gesetz nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung begrenzt. Die Kassen machen aber von ihrer Möglichkeit Gebrauch, die Erstattungsansprüche zu beschränken. Sie können statt der gesetzlichen Erstattung von 80 Prozent geringere Werte vorsehen. Auch bei der Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gibt es kassenspezifische Regelungen.

Kassenspezifische Einschränkungen

Leistungen aus der U2-Umlage (Mutterschaft)

Für Arbeitnehmerinnen gilt sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung ein Beschäftigungsverbot. Während dieser Zeit erhalten sie einen Lohnersatz in Höhe des Nettolohns. Dieser Betrag wird zwischen Ihnen und der Krankenkasse aufgeteilt: Die Krankenkasse zahlt ein tägliches Mutterschaftsgeld von 13 Euro. Sie zahlen die Differenz zum Nettolohn.

Erstattungsanspruch kann nicht beschränkt werden

Auf Antrag werden Ihnen diese Aufwendungen zu 100 Prozent erstattet. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt auch hier wieder unberücksichtigt.

Beispiel

Beginn der Schutzfrist	7.2.2006
Voraussichtliche Entbindung	21.3.2006
Tatsächliche Entbindung	26.3.2006
Ende der Schutzfrist	21.5.2006
Kalendertägliches Nettoentgelt	25 Euro
Kalendertäglicher Arbeitgeberzuschuss (25 Euro ./ 13 Euro)	12 Euro

Ihr Erstattungsanspruch

7.2.2006 – 20.3.2006	42 Kalendertage
21.3.2006 – 25.3.2006	5 Kalendertage
Entbindungstag (26.3.2006)	1 Kalendertag
27.3.2006 – 21.5.2006	56 Kalendertage
Insgesamt	104 Kalendertage
Erstattungsanspruch (104 Kalendertage x 12 Euro)	1.248 Euro

Beachten Sie: Das Bruttoarbeitsentgelt, das Sie Arbeitnehmerinnen zahlen, die wegen Beschäftigungsverboten (§ 11 MuSchG) teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen, wird Ihnen ebenfalls erstattet. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören hier auch die auf das fortgezahlte Arbeitsentgelt entfallenden und von Ihnen zu tragenden Beitragsanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 257 SGB V und § 61 SGB XI) und zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (§ 172 Abs. 2 SGB VI). Die Satzung der Krankenkasse kann dabei pauschalierte Erstattungssätze vorsehen.

Bei Beschäftigungsverboten ebenfalls Erstattung

Unser Service: Die Beitrags- und Erstattungssätze für die zehn mitgliedstärksten und einige weitere ausgewählte Krankenkassen finden Sie in einer Übersicht, die Sie im Online-Service (www.iwww.de) unter der Abruf-Nr. 060454 abrufen können.



Übersicht im Online-Service